

er viel Zeit bey demselben verschleudern, und seiner Arbeit wird Ordnung und Deutlichkeit, zwey wesentliche Erfordernisse derselben, fehlen. Wie der Plan dazu entworfen werden kann, wird sich durch die folgende Anleitung zur Untersuchung eines jeden hauswirthschaftlichen Artikels ergeben.

## §. 5.

Es versteht sich von selbst, daß dem zeitigen Pächter der Termin, wenn das Geschäft angefangen werden soll, von dem Commissario bekannt gemacht werden muß. Gleich bey dem Anfange des Geschäfts muß demselben und auch dem Justiz-Beamten an Ort und Stelle das Commissorium durch dessen Vorlesung bekannt gemacht werden. Ist dieses geschehen: so geschicket sowol dem Justiz-Beamten, als jenem die Eröffnung, was für Nachrichten jeder zu der anzufangenden Untersuchung zu liefern habe. Es ist am besten, jedem derselben ein summarisches schriftliches Verzeichniß, welches schon vorher nach der Beschaffenheit der Sache entworfen wird, zuzustellen. Finden sich in Verfolg der Untersuchung noch mehrere Puncte, die von denselben aufgeklärt werden müssen: so werden die Nachrichten darüber, allenfalls durch deren Vernehmung zu Protocoll, nachgeholt.

## §. 6.

Ueber diese zu fordernde Nachrichten läßt sich nichts allgemein passendes sagen. Die Verschiedenheit des Örtlichen, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit mancher Puncte, zum Beispiel, vorhandene oder fehlende Diensts- und Prästationsregister, und dergleichen mehr, machen hierin eine große Veränderung. Sind ordentliche und genaue unbezweifelte Nachrichten von einem solchen Domänenstücke, seinen Zubehörungen und Gerechtsamen in den Archivsacten vorhanden: so bedarf es weniger zu fordernden Nachrichten. Alles, was in Hinsicht der örtlichen Verfassung aber nicht außer Zweifel ist, wird ein Gegenstand einer einzuziehenden Nachricht, um zu vernehmen, wie dergleichen bisher gewesen ist, damit man Stoff zu weiterer Untersuchung dadurch erhalte.

Die hauptsächlichsten Nachrichten, die dem Pachtbeamten abgefordert werden können, sind folgende:

1) Das Feldregister, welches Düngung, Pflugarten, Eggearten, Einsaat und die Erndte nach Schockzahl nach der üblichen Abtheilung der Felder;

2) Das Dröschregister, welches mit jenem Erndteregister übereinstimmen und die Scheffelzahl der erfolgten Früchte;